

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 16 (1941)

**Heft:** 1

**Artikel:** Anbaupflicht in der Stadt Zürich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101309>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Anbaupflicht in der Stadt Zürich

Der Stadtrat hat am 18. Dezember 1940 gestützt auf den Bundesratsbeschuß über die Ausdehnung des Ackerbaus vom 1. Oktober 1940 folgende Verordnung über die Anbaupflicht für nicht landwirtschaftlich genütztes Land im Gebiete der Stadt Zürich erlassen:

### Art. 1.

Grundeigentümer von nicht landwirtschaftlich benütztem, kulturfähigem Land sind verpflichtet, dieses für die ackerbauliche Nutzung, insbesondere für den Anbau von Hackfrüchten, Gemüsen und Futtermitteln, zu verwenden.

### Art. 2.

Grundeigentümer, die ihr kulturfähiges Land nicht für ihre Selbstversorgung verwenden, sind verpflichtet, es durch Drittpersonen für deren Selbstversorgung bebauen zu lassen. In erster Linie sollen dabei Personen berücksichtigt werden, die zum Grundeigentümer in einem Dienstverhältnis stehen.

### Art. 3.

Vertragliche Abmachungen, die die ackerbauliche Nutzung von Land ausschließen oder einschränken, können auf Antrag des Grundeigentümers oder der Gemeindestelle für Ackerbau durch die kantonale Zentralstelle für Ackerbau für die Dauer der Mehranbaupflicht aufgehoben werden.

### Art. 4.

Die Gemeindestelle für Ackerbau ist berechtigt, kulturfähiges Land, das nicht oder unzweckmäßig bewirtschaftet wird, in Zwangspacht zu nehmen und gemeinnützigen Unternehmungen oder geeigneten Personen zur Bebauung zu übergeben. Kommt über den Pachtzins keine Einigung zustande, so wird er von der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau festgesetzt. Die Dauer der Pacht soll sich in der Regel auf mindestens eine volle Kulturperiode erstrecken.

### Art. 5.

Wird die Zwangspacht über ein bereits verpachtetes Grundstück verfügt, so enden mit Bezug auf dieses

Grundstück die vertraglichen Rechte und Pflichten des Eigentümers und des bisherigen Pächters. Der bisherige Pächter hat gegen die Behörde, die die Zwangspacht angeordnet hat, keinerlei Entschädigungsansprüche.

### Art. 6.

Die Gemeindestelle für Ackerbau kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Grundeigentümer von der Anbaupflicht befreien. Als wichtiger Grund ist namentlich der Umstand zu betrachten, daß das Land für die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Anstalt oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens unbedingt erforderlich ist.

### Art. 7.

Anbaupflichtige Grundeigentümer haben der Gemeindestelle für Ackerbau die für die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung nötigen Angaben zu machen.

### Art. 8.

Die Gemeindestelle für Ackerbau fördert die ackerbauliche Nutzung durch Erteilung von Auskunft, Zuweisung von Drittpersonen an nicht landwirtschaftliche Grundeigentümer, die ihrer Anbaupflicht nicht Genüge leisten können, und durch Vermittlung von Saatgut. Sie kann die landwirtschaftliche Kommission und die Flurkommissionen zur Mitarbeit heranziehen.

### Art. 9.

Gegen die Verfügungen der Gemeindestelle für Ackerbau kann innert 14 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an Beschwerde bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau erhoben werden. Die Anträge des Beschwerdeführers und die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind deutlich anzugeben.

### Art. 10.

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäß den Bundesvorschriften mit Buße bis zu 30 000 Fr. bestraft. Auch die fahrlässige Handlung ist strafbar.

Zürich, den 20. Dezember 1940.

## Das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter mit Rücksicht auf die Brennstoffsparmaßnahmen

(Richtlinien der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements)

Nachdem die Brennstoffe rationiert werden mußten und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sich veranlaßt sah, Vorschriften über die Revision und Instandstellung von Heizungsanlagen (Verfügung Nr. 9 vom 27. September 1940; A. S. 56, 1558) und über die Raumheizung (Verfügung Nr. 10 vom 10. Oktober 1940; A. S. 56, 1640) aufzustellen, hat sich die Frage aufgedrängt, welchen Einfluß diese zwingenden Vorschriften auf das vertragliche Verhältnis zwischen Mieter

und Vermieter haben. Es ist vielfach Unsicherheit darüber entstanden, ob angesichts der Verteuerung des Heizmaterials einerseits, der Beschränkung der Heizungsmöglichkeit anderseits der Mietzins nun eine Veränderung erleide und ob er herabzusetzen oder zu erhöhen sei.

Die Preiskontrollstelle des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in einem Kreisschreiben vom 15. Oktober 1940 an die kantonalen Preiskontrollstellen bereits Richtlinien